

DStGB DOKUMENTATION N° 109

Von der Gerätegebühr zur Betriebsstättenabgabe



**Fragen und
Antworten
zum neuen
Rundfunkbeitrag
aus kommunaler
Sicht**



DStGB
Deutscher Städte-
und Gemeindebund
www.dstgb.de

INHALTSVERZEICHNIS

I Konzeptionelle und rechtliche Grundlagen der Beitragsbemessung	4
1. Warum wurde das Rundfunkgebührenrecht novelliert?	4
2. Was ist die rechtliche Grundlage des neuen Rundfunkbeitrags?	4
3. Welches Konzept liegt dem neuen Finanzierungssystem zugrunde?	4
4. Wie hoch ist der neue Rundfunkbeitrag?	5
II Die Kommunen als Beitragsschuldner	5
5. Welche kommunalen Einrichtungen sind eigenständige Beitragsschuldner?	5
6. Wer ist Beitragsschuldner für Betriebsstätten, die Kommunen (etwa als Vermieter) anderen Nutzern überlassen?	5
7. Wer ist Beitragsschuldner für fremde Raumeinheiten, die eine Kommune (etwa als Mieter) nutzt?	5
III Die beitragspflichtigen „Orte potenzieller Mediennutzung“	6
8. Was ist eine Betriebsstätte im rundfunkrechtlichen Sinne?	6
9. Wann werden mehrere Raumeinheiten zu einer Betriebsstätte zusammengefasst?	6
10. Wie wird die Anzahl der Beschäftigten in kommunalen Betriebsstätten ermittelt?	7
11. Was ist bei Beherbergungsstätten zu beachten?	8
12. Inwieweit sind Motorschiffe beitragspflichtig?	8
13. Inwieweit sind Kraftfahrzeuge beitragspflichtig?	8
IV Die kommunalrelevanten Privilegierungstatbestände	9
14. Inwieweit sind Kraftfahrzeuge privilegiert?	9
15. Welche kommunalen Einrichtungen sind privilegiert?	9
16. Inwieweit sind stillgelegte Betriebsstätten und Kfz beitragsfrei?	11
17. Welche weiteren kommunalrelevanten Befreiungstatbestände sind zu beachten?	12
V Die Praxis der Beitragserhebung	12
18. Wie wird der Rundfunkbeitrag erhoben?	12
19. Welchen zeitlichen Grenzen unterliegt die Beitragspflicht?	13
20. Welche Auskünfte müssen die Kommunen erteilen?	13
VI Ausblick	14
21. Wie ist das neue Finanzierungssystem juristisch zu bewerten?	14
22. Wie ist das neue Finanzierungssystem politisch zu bewerten?	14
Anhang: Rundfunkbeitragsstaatsvertrag	15 - 23

AUTOR



Dr. Simon Burger,
Referatsleiter für Städtebau
und Umwelt beim Deutschen
Städte- und Gemeindebund

HERAUSGEBER

Deutscher Städte- und
Gemeindebund

Fotos: Laskowski (Titelbild),
Susanne Schmich, auto-im-vergleich,
sassi (alle pixelio.de), G. Tipene,
Luna Vandoorne, Dmitriy
Shironosov, Peter Baxter
(alle shutterstock.com)

Von der Gerätegebühr zur Betriebsstättenabgabe – Fragen und Antworten zum neuen Rundfunkbeitrag aus kommunaler Sicht

Zum 1. Januar 2013 wird die bisherige geräteabhängige Rundfunkgebühr durch einen geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag abgelöst. Maßgeblich für die Bemessung der kommunalen Rundfunkbeitragspflicht sind dann Art und Anzahl von Betriebsstätten und Kraftfahrzeugen. Ob an diesen sogenannten Orten der potenziellen Mediennutzung tatsächlich Rundfunkgeräte bereitgehalten werden, ist damit unerheblich. Der folgende Fragen- und Antwortenkatalog informiert die kommunalen Beitragsschuldner über das neue Regelwerk.

I KONZEPTIONELLE UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER BEITRAGSBEMESSUNG

1. Warum wurde das Rundfunkgebührenrecht novelliert?

Die Gesetzesänderung geht auf einen Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom Oktober 2006 in Bad Pyrmont zurück, mit dem die Rundfunkkommission beauftragt wurde, ein Alternativkonzept zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu erarbeiten. Dem Beschluss lag die Überzeugung zugrunde, dass eine Abkehr von der geräteabhängigen Gebührenerhebung erforderlich war, weil angesichts der Konvergenz der Empfangsgeräte ein strukturelles Erhebungs- und Vollzugsdefizit drohte. Damit ist gemeint, dass eine zunehmende Zahl von insbesondere mobilen Gerätetypen zum Rundfunkempfang (auch über das Internet) geeignet ist und dass eine geräteabhängige Gebührenerhebung daher nur mit erheblichem Verwaltungsaufwand und entsprechendem Ermittlungsdruck zulasten der Beitragsschuldner möglich ist. Vor diesem Hintergrund soll das neue Finanzierungssystem auch die gesamtgesellschaftliche Akzeptanz verbessern.

Aufgrund eines Eckpunktepapiers der Rundfunkkommission hat die Ministerpräsidentenkonferenz Ende 2010 einen Staatsvertrag zur Einführung eines geräteunabhängigen Rundfunkbeitragsmodells beschlossen, der nachfolgend ratifiziert wurde und Anfang 2013 in Kraft tritt.

2. Was ist die rechtliche Grundlage des neuen Rundfunkbeitrags?

Die Grundsätze der Beitragserhebung enthält der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBeiStV, siehe Anhang), der durch Art. 1 und Art. 7 Abs. 2 des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrags (RÄndStV) am 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt wird. Durch Art. 6 des 15. RÄndStV wird auch der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag (RFinStV) geändert, der in § 8 die Höhe des Rundfunkbeitrags auf monatlich 17,98 Euro festsetzt. Als Auslegungshilfe der einschlägigen Vertragstexte dient die amtliche Begründung zum 15. RÄndStV. Der Staatsvertrag wurde durch Ratifizierung in den jeweiligen Landesparlamenten zu geltendem Landesrecht. Der Wortlaut des 15. RÄndStV ist zusammen mit der amtlichen Begründung auf der Internetseite der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz unter www.rlp.de/ministerpraesident/staatskanzlei/medien/ veröffentlicht.

3. Welches Konzept liegt dem neuen Finanzierungssystem zugrunde?

In Abkehr von der bisherigen gerätebezogenen Gebührenbemessung knüpft der RBeiStV die Abgabepflicht an bestimmte Raumeinheiten als Orte der potenziellen Mediennutzung. Diese Raumeinheiten sind im privaten Bereich Wohnungen; im für die Kommunen relevanten nicht privaten Bereich kommt es auf Art und Anzahl der Betriebsstätten und Kraftfahrzeuge an. Unmaßgeblich sind somit Art und Anzahl der zum Rundfunkempfang geeigneten Geräte. Auch die Tatsache, dass in einer Betriebsstätte oder einem Kraftfahrzeug im Einzelfall gar kein Empfangsgerät vorhanden ist, befreit nicht von der Beitragspflicht.

4. Wie hoch ist der neue Rundfunkbeitrag?

Entsprechend dem neuen Bemessungskonzept wird die Unterscheidung zwischen neuartigen und herkömmlichen Rundfunkempfangsgeräten sowie zwischen Grund- und Fernsehgebühr aufgehoben. § 8 RFinStV setzt die Höhe eines ganzen Rundfunkbeitrags auf monatlich 17,98 Euro fest, was der seit Anfang 2009 geltenden Gebühr für Fernsehgeräte entspricht. Dieser Grundbeitrag reduziert oder erhöht sich nach Maßgabe des § 5 RBeiStV.

II DIE KOMMUNEN ALS BEITRAGSSCHULDNER

5. Welche kommunalen Einrichtungen sind eigenständige Beitragsschuldner?

Das neue Regelwerk zur Beitragsbemessung unterscheidet zwischen dem privaten Bereich gemäß §§ 2 ff RBeiStV und dem nicht privaten Bereich gemäß §§ 5, 6 RBeiStV. Der nicht private Bereich umfasst neben privatwirtschaftlichen Unternehmen alle juristischen Personen, auch Hoheitsträger einschließlich der kommunalen Gebietskörperschaften. Eine generelle Privilegierung zugunsten öffentlicher, kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen ist nicht vorgesehen.

Beitragsschuldner sind die Kommunen in ihrer Funktion als Inhaber von Betriebsstätten (§ 5 Abs. 1 S. 1 RBeiStV, hierzu Fragen 8 ff) und Kraftfahrzeugen (§ 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 RBeiStV, hierzu Fragen 13, 14). Als Inhaber einer Betriebsstätte definiert § 6 Abs. 2 S. 1 RBeiStV die natürliche oder juristische Person, die die Betriebsstätte im eigenen Namen nutzt oder in deren Namen die Betriebsstätte genutzt wird, wobei die Eintragung in eines der in § 6 Abs. 2 S. 2 RBeiStV genannten Register die Vermutung der Inhaberschaft begründet. Inhaber eines Kraftfahrzeugs ist gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 RBeiStV derjenige, auf den das Kraftfahrzeug zugelassen ist.

Kommunale Einrichtungen sind somit eigenständige Beitragsschuldner, soweit sie eine eigene Rechtspersönlichkeit haben (juristische Personen des öffentlichen oder des Privatrechts). Im Hinblick auf nicht rechtsfähige kommunale Einrichtungen, die zugleich beitragspflichtige Betriebsstätten sind oder innehaben, ist der Beitragsschuldner die jeweilige Kommune als juristische Person (Körperschaft) des öffentlichen Rechts. Vor diesem Hintergrund dürfte es sich empfehlen, dass die

rundfunkrechtlichen Auskunftspflichten (siehe hierzu Frage 20) durch die jeweils beitragspflichtige Einrichtung erfüllt werden. So können Verwaltungs- und Kostenverantwortung zusammengeführt und nicht zuletzt Doppelmeldungen vermieden werden. Dies gilt insbesondere für die Bearbeitung der Antwortbögen der GEZ. Die unter www.rundfunkbeitrag.de/service/infomaterialien-und-formulare.shtml veröffentlichten spezifischen Antwortbögen werden allerdings von der GEZ auch an nicht rechtsfähige Einrichtungen der jeweiligen Kategorie (zum Beispiel Schulen) versandt (zur GEZ siehe Frage 18).

6. Wer ist Beitragschuldner für Betriebsstätten, die Kommunen (etwa als Vermieter) anderen Nutzern überlassen?

Maßgeblich sind nicht die Eigentumsverhältnisse, sondern der rundfunkbeitragsrechtliche Inhaberbegriff. Es kommt somit darauf an, ob die jeweilige Betriebsstätte im Namen der Kommune genutzt wird (s. § 6 Abs. 2 S. 1, 2 RBeiStV, hierzu Frage 5). Beitragsschuldner für Raumeinheiten, die eine Kommune als Wohnung zur Verfügung stellt, ist gemäß § 2 Abs. 1, 2 RBeiStV der jeweilige Bewohner. Allerdings nimmt § 3 Abs. 2 RBeiStV vom Wohnungsbegriff bestimmte Beherbergungsstätten (zum Beispiel Internate, Pflegeheime und Krankenhäuser) aus, die somit nach Maßgabe der §§ 5, 6 RBeiStV als beitragspflichtige kommunale Betriebsstätten in Betracht kommen.

Auch im Hinblick auf Raumeinheiten, die Kommunen zu Nicht-Wohnzwecken zur Verfügung stellen, insbesondere vermieten, ist Beitragsschuldner derjenige, der die jeweilige Betriebsstätte im eigenen Namen nutzt. Kommunale Einrichtungen wie etwa Sportstätten, die einer Vielzahl von Nutzern (zum Beispiel Vereinen) zur zeitlich begrenzten Nutzung offen stehen, dürften der Kommune als Inhaber und somit als Beitragsschuldner zuzurechnen sein.

7. Wer ist Beitragsschuldner für fremde Raumeinheiten, die eine Kommune (etwa als Mieter) nutzt?

Auch insofern sind die Eigentumsverhältnisse unerheblich; entscheidend ist vielmehr, ob die Kommune die Raumeinheiten im Sinne des § 6 Abs. 2 S. 1, 2 RBeiStV als Betriebsstätteninhaber nutzt (siehe Frage 5).

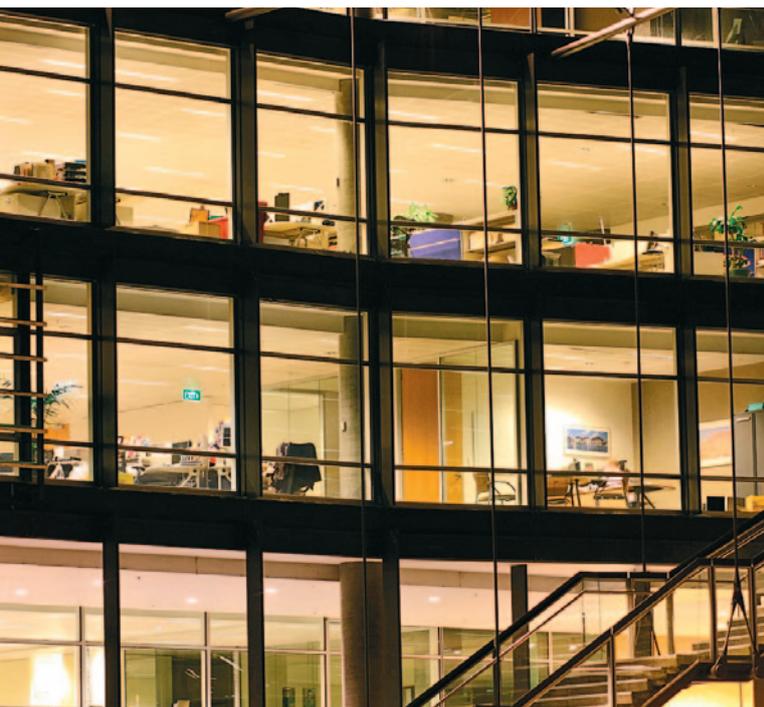
III DIE BEITRAGSPFLICHTIGEN „ORTE POTENZIELLER MEDIENNUTZUNG“

8. Was ist eine Betriebsstätte im rundfunkbeitragsrechtlichen Sinne?

Der in § 6 Abs. 1 RBeStV definierte Begriff der Betriebsstätte soll den wichtigsten Ort der potenziellen Mediennutzung im nicht privaten Bereich beschreiben. Abweichend von § 12 der Abgabenordnung erfasst der Betriebsstättenbegriff gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 RBeStV „jede zu einem eigenständigen, nicht ausschließlich privaten Zweck bestimmte oder genutzte ortsfeste Raumeinheit oder Fläche innerhalb einer Raumeinheit“. Die amtliche Begründung umschreibt dies mit „dreidimensional umbaute Räume und Betriebsflächen innerhalb einer Raumeinheit“. Weiter wird dort ausgeführt, dass Baustellen und Baucontainer für den Bauunternehmer und die auf Baustellen tätigen Gewerke keine Beitragspflicht auslösen; gleiches gelte für Funktionsräume von Reinigungsfirmen an deren Einsatzort.

§ 6 Abs. 1 S. 3 RBeStV stellt klar: „Auf den Umfang der Nutzung zu den jeweiligen nicht privaten Zwecken sowie auf eine Gewinnerzielungsabsicht oder eine steuerliche Veranlagung des Beitragsschuldners kommt es nicht an“. Die amtliche Begründung ergänzt, dass es für den Betriebsstättenbegriff nicht auf die Nutzungsdauer ankommt, verweist aber auf die Möglichkeit der temporären Stilllegung gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 RBeStV (siehe hierzu Frage 16).

Der in § 6 Abs. 1 RBeStV definierte Begriff der Betriebsstätte soll den wichtigsten Ort der potenziellen Mediennutzung im nicht privaten Bereich beschreiben. Abweichend von § 12 der Abgabenordnung erfasst der Betriebsstättenbegriff gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 RBeStV „jede zu einem eigenständigen, nicht ausschließlich privaten Zweck bestimmte oder genutzte ortsfeste Raumeinheit oder Fläche innerhalb einer Raumeinheit“. Die amtliche Begründung umschreibt dies mit „dreidimensional umbaute Räume und Betriebsflächen innerhalb einer Raumeinheit“. Weiter wird dort ausgeführt, dass Baustellen und Baucontainer für den Bauunternehmer und die auf Baustellen tätigen Gewerke keine Beitragspflicht auslösen; gleiches gelte für Funktionsräume von Reinigungsfirmen an deren Einsatzort.



Einheitliche Betriebsstätte bei einheitlichem Zweck

Aus dem Gesetzeszweck, die Orte potenzieller Mediennutzung zu erfassen, und aus der Bezugnahme der amtlichen Begründung auf die menschliche Nutzung von Raumeinheiten lässt sich schließen, dass der Betriebsstättenbegriff neben dem eigenständigen Zweck auch voraussetzt, dass sich in der fraglichen Raumeinheit zumindest zeitweise potenzielle Mediennutzer aufhalten (zu Betriebsstätten ohne Arbeitsplatz vgl. Frage 17).

Keine Betriebsstätten sind die dem privaten Bereich zuzuordnenden Wohnungen im Sinne der §§ 2, 3 Abs. 1 RBeStV, wohl aber die in § 3 Abs. 2 RBeStV vom Wohnungsbegriff ausgenommenen Beherbergungsstätten (siehe hierzu Frage 6).

9. Wann werden mehrere Raumeinheiten zu einer Betriebsstätte zusammengefasst?

Zentrales Element des Betriebsstättenbegriffs ist der eigenständige Zweck im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 1 RBeStV. Je nachdem, ob kommunale Einrichtungen, die räumlich zusammenhängen, einem einheitlichen oder jeweils eigenständigen Zwecken dienen, handelt es sich um eine einheitliche oder jeweils eigenständige Betriebsstätten. Zur Konkretisierung des maßgeblichen Zweckbegriffs sind sowohl der Gesetzeswortlaut als auch die amtliche Begründung wenig ergiebig.

Der für die Begleitkommunikation zum neuen Rundfunkbeitrag verantwortliche Südwestrundfunk vertritt in einem Informationstext für Behörden – ohne dies zu begründen – die Auffassung, dass es hinsichtlich der Eigenständigkeit des Zwecks darauf ankomme, ob die jeweiligen Einrichtungen „auch von privater Hand oder in der Form eines Kommunalunternehmens betrieben werden können“. Die kommunalen Spitzenverbände legen den Gesetzeswortlaut in dem Sinne aus, dass zusammenhängende Raumeinheiten eines kommunalen Beitragsschuldners (siehe Frage 5) einem einheitlichen öffentlichen Zweck dienen. Für diese Sichtweise spricht die Tatsache, dass der RBeStV innerhalb des nicht privaten Bereichs Kommunen und Privatunternehmen gleich behandelt. Denn für zusammenhängende Raumeinheiten eines Privatunternehmens dürfte ein einheitlicher Zweck unterstellt werden, ohne dass eine Binnendifferenzierung nach Aufgabenbereichen (zum Beispiel Produktion, Vertrieb oder Verwaltung) vorgenommen wird. Mangels gesetzlicher Konkretisierung des Zweckbegriffs spricht auch der verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz,

der hoheitliche Eingriffe wie die Erhebung von Abgaben unter den Vorbehalt hinreichend bestimmter Ermächtigungen stellt, für eine weite Auslegung.

Folgt man der Auffassung des Südwestrundfunks, so dienen jedenfalls Raumeinheiten, etwa innerhalb eines Rathausgebäudes, in denen „reine Verwaltungstätigkeiten ausgeübt werden“, einem einheitlichen Zweck. Als Gegenbeispiele nennt der Südwestrundfunk „Räumlichkeiten von selbstständigen öffentlichen Einrichtungen der Daseinsvorsorge (wie zum Beispiel Bibliothek, Schwimmbad, Einrichtung für Behinderte, Kindergärten)“. So sei ein städtischer Kindergarten im Untergeschoss eines Rathausgebäudes als eigenständige Betriebsstätte zu erfassen.

Im Anschluss an die Betriebsstättendefinition heißt es in § 6 Abs. 1 S. 2 RBeiStV: „Dabei gelten mehrere Raumeinheiten auf einem Grundstück oder auf zusammenhängenden Grundstücken, die dem selben Inhaber zuzurechnen sind, als eine Betriebsstätte“. Laut amtlicher Begründung setzt diese gemeinsame Erfassung voraus, dass die Raumeinheiten dem gleichen Zweck im Sinne von § 6 Abs. 1 S. 1 RBeiStV (s.o.) dienen.

10. Wie wird die Anzahl der Beschäftigten in kommunalen Betriebsstätten ermittelt?

Gemäß § 5 Abs. 1 RBeiStV bemisst sich die Höhe des für eine Betriebsstätte zu leistenden Rundfunkbeitrags nach der Zahl der Beschäftigten. Je nach Beschäftigtenzahl ist eine zehnstufige degressive Staffelung von einem Drittel des Rundfunkbeitrags (null bis acht Beschäftigte) bis zu 180 Rundfunkbeiträgen (20000 oder mehr Beschäftigte) vorgesehen.

§ 6 Abs. 4 RBeiStV definiert die Beschäftigten als „alle im Jahresdurchschnitt sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie Bediensteten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit Ausnahme der Auszubildenden“. Eine Beitragsreduktion für Teilzeitbeschäftigte findet laut amtlicher Begründung nicht statt. Geringfügig Beschäftigte (sogenannte Minijobber auf 400-Euro-Basis) werden aber ausdrücklich vom Beschäftigtenbegriff ausgenommen. Da dies mit der Sozialversicherungsfreiheit begründet wird, dürften dahingegen Mitarbeiter in der sogenannten Gleitzone bis 800 Euro sowie Beschäftigte mitzuzählen sein, die sich im Rahmen des sogenannten Blockmodells in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden. Im Hinblick auf den maßgeblichen Jahresdurchschnitt muss die Beschäftigtenzahl laut amtlicher

Begründung nicht für jeden Monat oder für jedes Quartal (vgl. § 7 Abs. 3 RBeiStV) ermittelt werden: „In der Regel wird es auf den Durchschnitt der Beschäftigtenzahl des vorangegangenen Kalenderjahres ankommen. Änderungen im Vergleich zum vorangegangenen Kalenderjahr sind gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 bis zum 31. März eines Jahres anzuzeigen; diese Änderung wirkt dann ab dem 1. April des jeweiligen Jahres (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2).“

Wenig ergiebig ist der Gesetzeswortlaut bezüglich der Frage, ob nur die *beim Inhaber der jeweiligen Betriebsstätte* Beschäftigten zu erfassen sind. Relevant ist diese Frage aus kommunaler Sicht vor allem im Hinblick auf das Lehrpersonal, das im Landesdienst beschäftigt ist und an kommunalen Schulen eingesetzt wird. Der Südwestrundfunk hat – ohne dies zu begründen – in einem Schreiben an den DStGB die Position vertreten, dass Lehrer der jeweiligen Schule als kommunaler Betriebsstätte zuzurechnen seien. Die kommunalen Spitzenverbände vertreten die gegenteilige Auffassung und berufen sich insofern auf die amtliche Begründung (S. 26), in der es heißt: „Leiharbeitnehmer werden an der Betriebsstätte ihres Arbeitgebers und nicht an der Betriebsstätte des Entleihers erfasst.“ Auf Seite 25 nimmt die amtliche Begründung zudem ausdrücklich Bau- und Reinigungspersonal von der Erfassung an ihrem Einsatzort aus (siehe Frage 8). Die genannten Passagen sind analogiefähig im Hinblick auf das Lehrpersonal an kommunalen Schulen, das somit dem jeweiligen Bundesland als Arbeitgeber zuzurechnen ist.

Hervorzuheben ist auch die folgende Aussage der amtlichen Begründung (S. 26): „Arbeitnehmer desselben Arbeitgebers mit mehreren oder wechselnden Einsatzorten werden nur einer Betriebsstätte zugeordnet.“ Es obliegt den Kommunen, in diesem Sinne die Mehrfacherfassung von Beschäftigten zu vermeiden. Da der Gesetzestext und die Begründung insoweit keine Vorgaben machen, dürfte ein gewisser Beurteilungsspielraum in Hinblick auf die Zuordnung von Mitarbeitern bestehen, die in mehreren Betriebsstätten arbeiten. Es ist jedoch daran zu erinnern, dass auch für Betriebsstätten, denen keine Beschäftigten zuzuordnen sind, ein Drittel des Rundfunkbeitrags erhoben wird. Die Zuordnung von Beschäftigten mit wechselnden Einsatzorten zu einer konkreten Betriebsstätte ist allerdings von Bedeutung im Hinblick auf die Überschreitung der Beitragsstufen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 RBeiStV (siehe Frage 10) und die Beitragsbefreiung für Betriebsstätten ohne eingerichteten Arbeitsplatz (siehe hierzu Frage 17).

11. Was ist bei Beherbergungsstätten zu beachten?

dienen, insbesondere Hotel- und Gästezimmer, Ferienwohnungen, Unterkünfte im Seminar- und Schulungszentren“ (siehe Frage 6).

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 RBeiStV ist jeweils ein Drittel des Rundfunkbeitrags zu entrichten vom „Inhaber einer Betriebsstätte für jedes darin befindliche Hotel- und Gästezimmer und für jede Ferienwohnung zur vorübergehenden entgeltlichen Beherbergung Dritter ab der zweiten Raumeinheit“. Die Beitragspflicht für Beherbergungsstätten soll der dort gegebenen Möglichkeit besonders intensiver Mediennutzung Rechnung tragen. Sie tritt neben die Beitragspflicht der jeweiligen Betriebsstätte. Die amtliche Begründung stellt klar, dass die Beitragsfreiheit der ersten Raumeinheit sowohl für Hotel- und Gästezimmer als auch für Ferienwohnungen gilt. Weiter heißt es dort: „Unterkunftsräume in Bildungseinrichtungen, die an Teilnehmer dort abgehaltener Bildungsveranstaltungen und nicht an Dritte vermietet werden, sind keine Raumeinheiten im Sinne von Nummer 1.“

12. Inwieweit sind Motorschiffe beitragspflichtig?

Schiffe, die zu gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken genutzt werden (zum Beispiel Polizei- oder Feuerweherschiffe). Auf gewerblich genutzte Motorschiffe ist das für Betriebsstätten geltende Regelwerk einschließlich der Privilegierungstatbestände entsprechend anzuwenden. Dabei dürfte die Schiffsbesatzung regelmäßig einer an Land befindlichen Betriebsstätte zuzuordnen sein (vgl. Frage 10).



Beitragspflichtig nur bei gewerblicher Nutzung

Nicht als Wohnung, sondern als Betriebsstätten gelten gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 5 RBeiStV „Raumeinheiten, die der vorübergehenden Unterbringung in Beherbergungsstätten



Auch ohne Autoradio beitragspflichtig

13. Inwieweit sind Kraftfahrzeuge beitragspflichtig?

zugelassene Kraftfahrzeug, das zu gewerblichen Zwecken oder einer anderen selbständigen Erwerbstätigkeit oder zu gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken des Inhabers genutzt wird; auf den Umfang der Nutzung zu diesen Zwecken kommt es nicht an“. Inhaber eines Kraftfahrzeugs ist derjenige, auf den das Kraftfahrzeug zugelassen ist (§ 6 Abs. 2 S. 3 RBeiStV).

Auch im Hinblick auf Kraftfahrzeuge unterstreicht die amtliche Begründung die typisierende Betrachtungsweise, nach der Raumeinheiten, in denen üblicherweise eine Rundfunknutzung stattfindet, die Beitragspflicht auslösen, ohne dass es auf das Bereithalten eines Empfangsgerätes ankommt. Die neben die Beitragspflicht für Betriebsstätten tretende Kfz-Beitragspflicht wird mit der Möglichkeit besonders intensiver Mediennutzung begründet.

§ 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 RBeiStV definiert Kraftfahrzeuge als „Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Omnibusse; ausgenommen sind Omnibusse, die für den öffentlichen Personennahverkehr nach § 2 des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs eingesetzt werden“. Zur näheren Eingrenzung der drei genannten Fahrzeugklassen verweist die amtliche Begründung auf Anhang 2 der EU-Rahmenrichtlinie 2007/46/EG. Wegen des Zulassungskriteriums sind stillgelegte sowie solche Kraftfahrzeuge, die nach der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr keiner Zulassung bedürfen, beitragsfrei, was etwa auf bestimmte landwirtschaftliche oder Baufahrzeuge zutrifft.

Die Kfz-spezifische Beitragspflicht entsteht nicht für Dienstfahrten kommunaler Beschäftigter in Privatfahrzeugen, weil diese nicht auf kommunale Einrichtungen zugelassen sind. Im Übrigen entfällt laut amtlicher Begründung die Beitragspflicht für fremdnützige Fahrten im Privatwagen, auch für solche, für die Fahrtkostensatz gewährt wird.

IV DIE KOMMUNALRELEVANTEN PRIVILEGIERUNGSTATBESTÄNDE

14. Inwieweit sind Kraftfahrzeuge privilegiert?

§ 5 Abs. 2 S. 2 RBeiStV befreit jeweils ein Kraftfahrzeug für jede *beitragspflichtige* Betriebsstätte desselben Inhabers von der Kfz-Beitragspflicht. Die amtliche Begründung unterstreicht die abstrakte Betrachtungsweise dieser Kfz-Beitragsbefreiung: „Einer konkreten Zuordnung oder gar Ummeldung eines Kraftfahrzeugs zu einer beitragspflichtigen Betriebsstätte desselben Inhabers bedarf es hierzu nicht. Die Berechnung der Anzahl beitragspflichtiger Kraftfahrzeuge erfolgt vielmehr, indem die Anzahl beitragspflichtiger Betriebsstätten von der Anzahl [der beitragspflichtigen] Kraftfahrzeuge desselben Inhabers insgesamt abgezogen wird.“ Sofern die Anzahl der Kfz die Anzahl der Betriebsstätten übersteigt, bewirkt somit jede zusätzliche Betriebsstätte (mit eingerichtetem Arbeitsplatz, s. hierzu Frage 17), für die mit null bis acht Beschäftigten nur ein Drittel-Beitrag zu entrichten ist (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 RBeiStV, hierzu Frage 10), dass zwei Drittel-Beiträge (Differenz zum ganzen Kfz-Beitrag) eingespart werden.

Für die beitragspflichtigen Kfz bleibt zu prüfen, ob diese auf eine Einrichtung zugelassen sind, die gemäß § 5 Abs. 3 RBeiStV privilegiert ist (s. hierzu Frage 15). Gegebenenfalls ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 RBeiStV die Kfz-Beitragspflicht mit dem Betriebsstättenbeitrag abgegolten. Nach der Rechtsauffassung der kommunalen Spitzenverbände gilt diese Befreiung von der Kfz-Beitragspflicht auch für solche nach Satz 1 privilegierten Einrichtungen, die (etwa mit bis zu acht Beschäftigten oder ohne eingerichteten Arbeitsplatz) nur einen Drittel-Beitrag oder keinen Beitrag zu entrichten haben. Voraussetzung ist allerdings, dass die jeweiligen Fahrzeuge nicht nur auf den Inhaber der privilegierten Einrichtung, sondern auf die Einrichtung selbst zugelassen sind. Eine Kommune kann diese Voraussetzung erfüllen, indem Fahrzeuge einer privilegierten Einrichtung auf diese Einrichtung (nicht die Kommune) zugelassen werden. In Betracht kommt dies allerdings nur bei rechtsfähigen Einrichtungen wie etwa einem eingetragenen Verein als Träger einer kommunalen Feuerwehr. Laut amtlicher Begründung gilt die Befreiung der auf privilegierte Einrichtungen zugelassenen Kraftfahrzeuge entsprechend, „wenn eine Einrichtung mehrere Betriebsstätten hat und die vorhandenen Kraftfahrzeuge nicht eindeutig zugeordnet werden können“.

Werden zum Beispiel alle Feuerwehrfahrzeuge auf eine Feuerwehr als gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 RBeiStV privilegierte Einrichtung zugelassen, so sind diese Fahrzeuge ungeachtet der Zuordnung zu einzelnen Betriebsstätten (Feuerwachen) beitragsfrei.

15. Welche kommunalen Einrichtungen sind privilegiert?

In § 5 Abs. 3 RBeiStV wird für Betriebsstätten der dort genannten Einrichtungen die einheitliche Obergrenze von einem Rundfunkbeitrag festgelegt. Eine Beitragsbefreiung oder eine niedrigere Beitragspflicht, etwa für Betriebsstätten mit bis zu acht Beschäftigten gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 RBeiStV (siehe Frage 10), bleiben von dieser Begrenzung unberührt. Ergebnisrelevant ist die Begrenzung auf einen Rundfunkbeitrag daher nur im Hinblick auf Betriebsstätten mit zwanzig oder mehr Beschäftigten. Zu beachten ist aber die Beitragsbefreiung gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 RBeiStV für alle Kraftfahrzeuge, die auf eine gemäß Satz 1 privilegierte Einrichtung zugelassen sind (siehe Frage 14). Insofern ist die Privilegierung der jeweiligen Einrichtung auch für Betriebsstätten mit bis zu 19 Beschäftigten von Bedeutung.

Der Katalog privilegierter Einrichtungen gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 RBeiStV umfasst zum einen bestimmte Zwecke unabhängig von ihrer Rechtsform und zum anderen bestimmte Rechtsformen unabhängig vom Zweck. Die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 3 RBeiStV auf Verlangen nachzuweisen, soweit der jeweilige Privilegierungstatbestand die Gemeinnützigkeit voraussetzt. Dieser Nachweis gilt gemäß § 14 Abs. 8 RBeiStV für solche nach § 5 Abs. 3 RBeiStV privilegierten Einrichtungen als erbracht, die Anfang 2013 nach § 5 Abs. 7 des alten Rundfunkgebührenstaatsvertrags befreit waren. Im Übrigen ist der Nachweis durch Vorlage des Freistellungsbescheids zu erbringen, den das zuständige Finanzamt der gemeinnützigen Einrichtung ausstellt.

Da keine allgemeine Privilegierung zugunsten öffentlicher, kommunaler oder gemeinnütziger Zwecke vorgesehen ist, muss im Hinblick auf jede kommunale Einrichtung geprüft werden, ob ein Privilegierungstatbestand einschlägig ist. Wegen der zentralen Bedeutung der Beitragsbeschränkung gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 RBeiStV für die kommunale Praxis werden die einzelnen Tatbestände sowie die entsprechenden Passagen aus der amtlichen Begründung nachfolgend tabellarisch dargestellt:

- 1. gemeinnützige Einrichtungen für behinderte Menschen, insbesondere Heime, Ausbildungsstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen,**

Satz 1 Nr. 1 umfasst sämtliche Dienste für Menschen mit Behinderung. Voraussetzung ist die Anerkennung des Trägers als gemeinnützig. Erfasst sind sämtliche Rechtsformen, also auch die gemeinnützige GmbH. Der Begriff „Einrichtungen“ bezieht sich auf den Träger der Betriebstätte. Die beispielhafte Aufzählung knüpft an bisherige Regelungen nur an, weil sie im Gegensatz zum bisherigen Recht nicht abschließend ist. Mit dieser Zweckorientierung können auch neue Entwicklungen im Bereich der Betreuung von Menschen mit Behinderung erfasst werden.
- 2. gemeinnützige Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achtes Buch des Sozialgesetzbuches),**

Satz 1 Nr. 2 nimmt im Wege einer dynamischen Verweisung auf das Achte Buch des Sozialgesetzbuches Bezug; dort werden die Voraussetzungen für die Anerkennung als Einrichtung der Jugendhilfe geregelt. Der Sammelbegriff „Einrichtungen“ wurde gewählt, um umfassende Aufzählungen zu vermeiden. Es kann sich also um vollstationäre, teilstationäre oder auch um Tagesgruppen handeln. Voraussetzungen sind auch den jeweiligen Landesausführungsgesetzen zu entnehmen. Die Regelung berücksichtigt, dass Minderjährige im privaten Bereich keiner Beitragspflicht unterliegen.
- 3. gemeinnützige Einrichtungen für Suchtkranke, der Altenhilfe, für Nichtsesshafte und Durchwandererheime,**

Satz 1 Nr. 3 überführt den bisherigen § 5 Abs. 7 Nr. 4 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages in neues Recht. Der Bezug zu Geräten für den betreuten Personenkreis entfällt aber. Es wird nicht mehr zwischen Geräten der Betreuten oder der Betreuer unterschieden. Erfasst werden alle Dienste mit der Ausrichtung auf Suchtkranke, zur Altenhilfe sowie zur Nichtsesshaftenarbeit und als Spezialfall die Durchwandererheime. Auf die Rechtsform des Trägers kommt es nicht an. Oft handelt es sich um Wohngemeinschaften oder Gemeinschaftseinrichtungen; diese Konstellationen haben Ähnlichkeit mit einer Wohnung. Die Obergrenze setzt – neben sozialen Überlegungen – den Gedanken „eine Wohnung – ein Beitrag“ im nicht privaten Bereich um.
- 4. eingetragene gemeinnützige Vereine und Stiftungen,**

Satz 1 Nr. 4 knüpft im Unterschied zu den vorhergehenden Nummern an die Rechtsform an. Gemeinnützige Vereine und Stiftungen werden unabhängig von ihrem Tätigkeitsfeld einbezogen. Dies hängt mit den besonderen Voraussetzungen zusammen, die erfüllt sein müssen, um als Verein oder Stiftung als gemeinnützig anerkannt zu werden.
- 5. öffentliche allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen, staatlich genehmigte oder anerkannte Ersatzschulen oder Ergänzungsschulen, soweit sie auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten, sowie Hochschulen nach dem Hochschulrahmengesetz und**

Satz 1 Nr. 5 regelt jetzt einheitlich für allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen und Hochschulen, dass mit maximal einem Beitrag alle Zahlungsverpflichtungen abgegolten sind. Gleichgestellt werden anerkannte Ersatz- oder Ergänzungsschulen. Die Norm erfasst den staatlichen Bildungsbereich. Kommerzielle Bildungseinrichtungen unterfallen der Regelung des Absatz 1. Es entfallen bisherige mehrfache Gerätegebühren und damit die schwierigen Melde- und Abgrenzungsfragen.



6. Feuerwehr, Polizei, Bundeswehr, Zivil- und Katastrophenschutz.



Satz 1 Nr. 6 betrifft Einrichtungen, die der öffentlichen Abwehr von Gefahren und Hilfe in Notständen dienen (vgl. zum Beispiel § 1 des Sächsischen Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes). Maßgeblich sind die einschlägigen Landesgesetze über den Brandschutz, Rettungsdienst und technischen Hilfsdienst, die Polizei sowie den Zivil- und Katastrophenschutz. Die Regelung gilt zunächst direkt für Berufsfeuerwehren, Freiwillige Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren, Werks- und Betriebsfeuerwehren (vgl. etwa § 7 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung im Saarland) sowie für die Polizei. Soweit zur Erfüllung von Aufgaben in der allgemeinen Hilfe neben der Feuerwehr andere öffentliche oder private Hilfsorganisationen eingesetzt werden, sind diese ebenfalls vom Gesetzeszweck erfasst. Maßgeblich ist das jeweilige Landesrecht, das diese Einrichtungen entweder direkt benennt (zum Beispiel in § 17 des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz: der Arbeiter-Samariter-Bund, die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfall-Hilfe, den Malteser-Hilfsdienst und das Technische Hilfswerk) oder allgemein den Kreis der Berechtigten umschreibt (zum Beispiel in Artikel 7 Abs. 3 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes: zur Katastrophenhilfe Verpflichtete, wie etwa „freiwillige Hilfsorganisationen“ oder „sonstige der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts“). Der Zivil- und Katastrophenschutz kann also sowohl in öffentlicher als auch privater Hand liegen. Als Betriebsstätten, für die diese Regelung anzuwenden ist, kommen beispielsweise sogenannte Betriebshöfe, Fahrzeugdepots oder Einsatzzentralen in Betracht.

16. Inwieweit sind stillgelegte Betriebsstätten und Kfz beitragsfrei?

nicht vor dem Ablauf des Monats, in dem dies angezeigt wird (siehe Frage 19). Bei der Abmeldung sind die spezifischen Mitteilungs- und Nachweispflichten gemäß § 8 Abs. 5 RBeiStV zu beachten (siehe Frage 20).

Zudem sieht § 5 Abs. 4 S. 1 RBeiStV insoweit eine Beitragsbefreiung vor „als der Inhaber glaubhaft macht und auf Verlangen nachweist, dass die Betriebsstätte länger als drei zusammenhängende volle Kalendermonate vorübergehend stillgelegt ist“. Satz 2 verweist bezüglich der Einzelheiten des Verfahrens auf die nach § 9 Abs. 2 RBeiStV zu erlassenden Satzungen. Einstweilen stellt die amtliche Begründung klar, dass die Beitragsfreiheit nur

Gemäß § 7 Abs. 2 RBeiStV endet die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem das Innehaben einer Betriebsstätte beziehungsweise die Zulassung eines Kraftfahrzeugs endet, jedoch

für den Zeitraum gilt, in dem die Betriebsstätte stillgelegt ist. Als Möglichkeiten der Glaubhaftmachung werden beispielhaft ein Ausdruck der aktuellen Internetseite des Betriebs sowie Stromrechnungen genannt. Mögliche Anwendungsfälle aus der kommunalen Praxis sind Betriebsstätten des Winterdienstes, Freibäder oder sonstige saisongebundene Einrichtungen.



Auf Antrag im Winter beitragsfrei

17. Welche weiteren kommunal-relevanten Befreiungstatbestände sind zu beachten?

Gemäß § 5 Abs. 5 RBeStV ist kein Rundfunkbeitrag zu errichten

- Nr. 1 für Betriebsstätten, die gottesdienstlichen Zwecken gewidmet sind,
- Nr. 2 in denen kein Arbeitsplatz eingerichtet ist oder
- Nr. 3 die sich innerhalb einer beitragspflichtigen Wohnung befinden, für die bereits ein Rundfunkbeitrag entrichtet wird.

Nummer 1 trägt laut amtlicher Begründung der Tatsache Rechnung, dass Kirchen oder vergleichbare Räume nicht geeignet sind, eine Beitragspflicht zu begründen. Die im Lichte der grundgesetzlichen Religionsfreiheit auszulegende Befreiung gelte nicht nur für christliche Kirchen. Weiter heißt es: „Erforderlich ist ein religions-typischer Widmungsakt. Gelegentlich abgehaltene Gottesdienste begründen keine Ausnahme von einer im Übrigen bestehenden Beitragspflicht. Dies gilt allein für den Kirchenraum beziehungsweise Raum, der für den Gottesdienst bestimmt ist; angrenzende Verwaltungsräume, zum Beispiel Pfarrämter, werden damit nicht freigestellt.“ Kommunale Anwendungsbeispiele dieses Befreiungstatbestandes sind Friedhofskapellen.

Nummer 2 nimmt abgrenzbare Grundstücke oder Bauten, die zwar dem Betriebsstättenbegriff unterfallen (siehe hierzu Frage 8), in denen aber kein Arbeitsplatz eingerichtet ist, von der Beitragspflicht aus. Als Beispiele für solche Betriebsstätten, in denen Beschäftigte nur gelegentlich eine Tätigkeit ausüben, benennt die amtliche Begründung „Trafohäuschen, Heuschöber und Kaimauer“. Der Südwestrundfunk hat auf Anfrage klargestellt, dass der Begriff „eingerrichteter Arbeitsplatz“ nicht in dem Sinne gegenständlich zu verstehen ist, dass bestimmte Einrichtungsgegenstände wie etwa ein Schreibtisch vorhanden sein müssen. Der Arbeitsplatzbegriff setze vielmehr voraus, dass „mit einer gewissen Dauer und Regelmäßigkeit gearbeitet“ wird. Kommunen unterhalten zahlreiche Einrichtungen, in denen nur gelegentlich gearbeitet wird; mögliche Beispiele sind Fahrzeugdepots, Bauhöfe oder technische Bauwerke, die nur sporadisch, etwa zu Kontrollzwecken aufgesucht werden, Jugend- und Seniorenclubs, Dorfgemeinschafts- und Bürgerhäuser, Sportanlagen sowie sonstige Betriebsstätten, die einer Vielzahl von Nutzern offenstehen, ohne dass eine Betreuung vor Ort stattfindet (vgl. hierzu auch Frage 6). Der Südwestrundfunk geht davon aus, dass insbesondere die

Räumlichkeiten kleiner Ortsfeuerwehren, die nur selten für Übungen und Einsätze genutzt werden, regelmäßig beitragsfrei sind. Die in beitragsbefreiten Betriebsstätten nur gelegentlich arbeitenden Beschäftigten sind gegebenenfalls einer Betriebsstätte zuzuordnen, in der sie mehr als nur gelegentlich arbeiten (s. hierzu Frage 10). In Betracht kommt dies auch bei Haupt- und Nebengebäuden, die nicht zu einer Betriebsstätte zusammengefasst werden, weil sie auf getrennten Grundstücken liegen (siehe Frage 9).

Nummer 3 entspricht laut amtlicher Begründung dem Grundsatz „eine Wohnung – ein Beitrag“. Der Heimarbeitsplatz kommunaler Mitarbeiter erhöht somit nicht die Beitragspflicht der entsprechenden kommunalen Einrichtung oder Kommune. Umgekehrt reduzieren Heimarbeitsplätze nur dann die gemäß § 5 Abs. 1 RBeStV maßgebliche Beschäftigtenzahl einer kommunalen Betriebsstätte, wenn die entsprechenden Mitarbeiter ausschließlich von zuhause aus arbeiten.

V DIE PRAXIS DER BEITRAGS-ERHEBUNG

18. Wie wird der Rundfunkbeitrag erhoben?

Die Beitragserhebung ist eine hoheitliche Tätigkeit. Neben den speziellen rundfunkrechtlichen Vorschriften finden daher auch die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Bestimmungen wie die Verwaltungsverfahrensgesetze, die Verwaltungsvollstreckungsgesetze der Länder und die Verwaltungsgerichtsordnung Anwendung. Der Rundfunkbeitrag wird per Bescheid festgesetzt. Bezüglich der Vollstreckung der Festsetzungsbescheide verweist § 10 Abs. 6 RBeStV ausdrücklich auf das Verwaltungsvollstreckungsverfahren und die Amtshilfe der

Die Beitragserhebung ist eine hoheitliche Tätigkeit. Neben den speziellen rundfunkrechtlichen Vorschriften finden daher auch die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Bestimmungen wie die Verwaltungsverfahrensgesetze, die Verwaltungsvollstreckungsgesetze der Länder und die Verwaltungsgerichtsordnung Anwendung. Der Rundfunkbeitrag wird per Bescheid festgesetzt. Bezüglich der Vollstreckung der Festsetzungsbescheide verweist § 10 Abs. 6 RBeStV ausdrücklich auf das Verwaltungsvollstreckungsverfahren und die Amtshilfe der



Grund für die Novelle: Konvergenz der Empfangsgeräte



zuständigen Vollstreckungsbehörden. Verstöße gegen bestimmte Anzeigepflichten sowie die länger als sechsmonatige Nichtleistung eines fälligen Rundfunkbeitrags werden in § 12 RBeiStV als bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeiten ausgestaltet. § 9 Abs. 2 RBeiStV ermächtigt die Landesrundfunkanstalten, die dort aufgelisteten Einzelfragen des Verfahrens der Beitragserhebung durch Satzungen zu regeln, die übereinstimmen sollen.

Zur Wahrnehmung der nach dem RBeiStV den Landesrundfunkanstalten zugewiesenen Aufgaben, Rechte und Pflichten ermächtigt § 10 Abs. 7 RBeiStV „die im Rahmen einer nicht rechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft betriebene Stelle der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten“. Die in diesem Sinne für den Gebühreneinzug nach bisherigem Recht zuständige Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (GEZ) wird die entsprechenden Aufgaben rund um die Erhebung des neuen Beitrags ab Anfang 2013 unter dem neuen Namen „ARD-ZDF-Deutschlandradio-Beitragsservice (AZDBS)“ wahrnehmen. Gemäß § 14 Abs. 6 RBeiStV kann die GEZ/ AZDBS gespeicherte Daten und erteilte Einzugsermächtigungen auch nach 2012 weiter nutzen.

19. Welchen zeitlichen Grenzen unterliegt die Beitragspflicht?

Der Rundfunkbeitrag ist gemäß § 7 Abs. 3 RBeiStV monatlich geschuldet und für jeweils drei Monate in der Mitte dieses Zeitraums zu leisten. Gemäß § 7 Abs. 1 RBeiStV beginnt die Beitragspflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Beitragsschuldner eine Betriebsstätte innehat beziehungsweise ein Kraftfahrzeug zugelassen wird. Gemäß Absatz 2 endet die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem das Innehaben einer Betriebsstätte beziehungsweise die Zulassung eines Kraftfahrzeugs endet, jedoch nicht vor dem Ablauf des Monats, in dem dies angezeigt worden ist (zur vorübergehenden Stilllegung siehe Frage 16).

Gemäß Absatz 4 richtet sich die Verjährung der Beitragsforderung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs; die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt somit drei Jahre. Innerhalb dieser Frist können Beiträge auch rückwirkend erhoben werden. Gemäß der Übergangsbestimmung in § 14 Abs. 11 RBeiStV gilt dies auch nach Inkrafttreten des RBeiStV Anfang 2013 für nach bisherigem Recht zu entrichtende Rundfunkgebühren.

20. Welche Auskünfte müssen die Kommunen erteilen?

In § 8 Abs. 1 bis 4 RBeiStV werden Informationen aufgezählt, die der Beitragsschuldner anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen hat, um die genaue Beitragsbemessung zu ermöglichen. Verschärfte Anforderungen gelten gemäß Absatz 5 bei der Abmeldung von Betriebsstätten und Kraftfahrzeugen.

Gemäß § 14 Abs. 2 RBeiStV besteht bereits seit Anfang 2012 die Pflicht, auf Verlangen alle Tatsachen anzuzeigen, die Grund und Höhe der erst ab Anfang 2013 entstehenden Beitragspflicht betreffen. Die GEZ hat die Abfrage der entsprechenden Daten bereits begonnen und hierzu unter Fristsetzung Antwortformulare an die Kommunen und deren Einrichtungen versandt. Kommunen, die sich zur Bearbeitung solcher Abfragen außerstande sehen, weil einzelne Auslegungsfragen anhand des vorliegenden Informationsmaterials nicht beantwortet werden können, sollten die GEZ zunächst um Fristverlängerung und um Beantwortung der offenen Fragen bitten.

Soweit der Beitragsschuldner seinen Auskunftspflichten im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des RBeiStV nicht nachgekommen ist, wird gemäß § 14 Abs. 4 RBeiStV vermutet, dass die Höhe des Rundfunkbeitrags der bis Ende 2012 zu entrichtenden Rundfunkgebühr entspricht. Gemäß Absatz 5 kann diese Vermutung widerlegt und eine Rückerstattung bis Ende 2014 geltend gemacht werden.

Eine spezielle Nachweispflicht sieht § 5 Abs. 3 S. 3 RBeiStV im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit privilegierter Einrichtungen vor (siehe hierzu Frage 15). Als Eigentümer von Wohnungen oder Betriebsstätten unterliegen Kommunen schließlich der nachrangigen Auskunftspflicht über den Inhaber einer Wohnung oder Betriebsstätte gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 RBeiStV. Verstöße gegen einzelne Anzeigepflichten sind gemäß § 12 RBeiStV als Ordnungswidrigkeiten bußgeldbewehrt.

VI AUSBLICK

21. Wie ist das neue Finanzierungssystem juristisch zu bewerten?

Die grundlegende Novellierung führt in der kommunalen Praxis zu Auslegungsfragen, die vom Gesetzgeber nicht vorhergesehen wurden und von der Rechtsprechung noch nicht geklärt werden konnten. Bei entsprechenden Problemen mit der Bewertung von Einzelsachverhalten können sich die Kommunen an die GEZ oder den für die Begleitkommunikation zum neuen Rundfunkbeitrag zuständigen Südwestrundfunk wenden. Im Hinblick auf allgemein kommunalrelevante Auslegungsfragen, insbesondere zur Zusammenfassung kommunaler Einrichtungen (siehe Frage 9) und zur Erfassung des Lehrpersonals an kommunalen Schulen (siehe Frage 10) bemüht sich auch der DStGB um die Abstimmung einer sachgerechten Vollzugspraxis mit den Rundfunkanstalten.

Im Übrigen steht jedem kommunalen Beitragsschuldner gegen einen Festsetzungsbescheid der Rechtsweg offen. Das zuständige Verwaltungsgericht hat dann auch zu prüfen, ob die landesrechtliche Grundlage der Rundfunkbeitragsenerhebung mit dem höherrangigen Recht vereinbar ist. Die Landesgesetzgeber nehmen mit dem neuen Finanzierungskonzept eine von der Rechtsprechung grundsätzlich anerkannte Typisierung- und Pauschalierungsbefugnis in Anspruch. Es ist aber nicht auszuschließen, dass im Einzelfall die geräteunabhängige Beitragserhebung mit dem Bundes- oder Verfassungsrecht

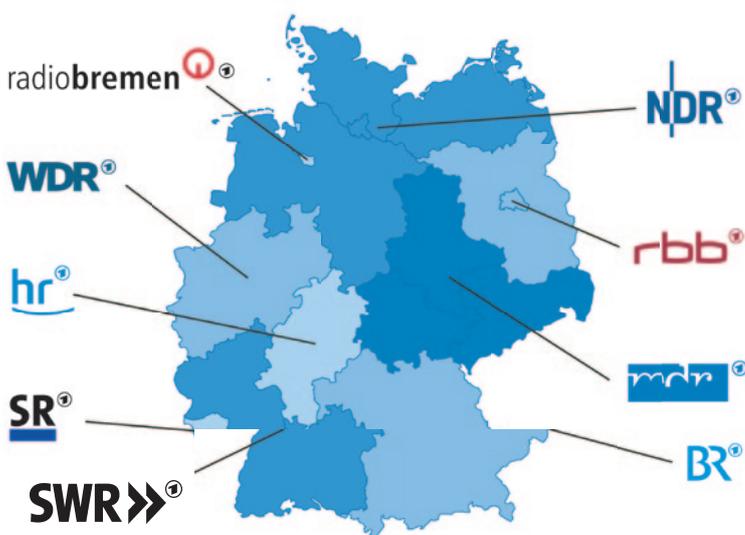
in Konflikt gerät. Prüfungsmaßstäbe bilden etwa das abgabenrechtliche Äquivalenzprinzip, nach dem Abgabe und Gegenleistung nicht in einem groben Missverhältnis stehen dürfen oder der verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz, der es verbietet, vergleichbare Beitragsschuldner ungleich zu behandeln.

22. Wie ist das neue Finanzierungssystem politisch zu bewerten?

Die Landesgesetzgeber bekennen sich in der amtlichen Begründung zum Grundsatz der Beitragsstabilität und Aufkommensneutralität. Insbesondere die Aufteilung des Beitragsaufkommens zwischen privatem Bereich und Unternehmen sowie der öffentlichen Hand soll gleich bleiben. Zwei Jahre nach Inkrafttreten der Neuregelung ist eine Evaluierung vorgesehen, um festzustellen, ob die angestrebten Ziele erreicht wurden. Unterstrichen werden die Revisionsbedürftigkeit des 15. RÄndStV und das Kriterium der Aufkommensneutralität durch eine dem Vertragstext beigefügte Protokollerklärung aller Länder, mit der insbesondere die Beitragspflicht für Kfz hinterfragt wird.

Aufgrund zahlreicher Rückmeldungen der Mitgliedskommunen des DStGB ist bereits abzusehen, dass das gesetzgeberische Ziel der Aufkommensneutralität verfehlt wird. Vor allem die Erfassung kleiner kommunaler Einrichtungen, die bisher mangels Bereithalten von Empfangsgeräten nicht rundfunkgebührenpflichtig waren, aber auch die degressive Beitragsstaffelung nach Beschäftigtenzahlen und die Kfz-Beitragspflicht benachteiligen die Kommunen unangemessen und erschweren ihnen die dezentrale und bürgernahe Erfüllung ihrer Aufgaben.

Die primäre Forderung, die die kommunalen Spitzenverbände zuletzt im Zuge der nun in Kraft getretenen Novellierung vorgetragen haben, besteht darin, die Kommunen generell rundfunkbeitragsrechtlich zu privilegieren, um ihnen die Erfüllung ihrer Aufgaben im Interesse des Gemeinwohls zu erleichtern. Zumindest aber gilt es, eine Verschiebung des Beitragsaufkommens zulasten der Kommunen zu verhindern. Im Zuge der Evaluierung und Revision des neuen Finanzierungssystems wäre es auch denkbar, bei den Kommunen einen pauschalen Rundfunkbeitrag nach Maßgabe der jeweiligen Gesamtzahl aller Mitarbeiter zu erheben, was nicht zuletzt einen erheblichen Bürokratieabbau bedeuten würde.



Schöpfer der GEZ: Die Landesrundfunkanstalten

Rundfunkbeitragsstaatsvertrag

INHALTSVERZEICHNIS

- | | |
|--|---|
| § 1 Zweck des Rundfunkbeitrags | § 8 Anzeigepflicht |
| § 2 Rundfunkbeitrag im privaten Bereich | § 9 Auskunftsrecht, Satzungsermächtigung |
| § 3 Wohnung | § 10 Beitragsgläubiger, Schickschuld, Erstattung, Vollstreckung |
| § 4 Befreiungen von der Beitragspflicht, Ermäßigung | § 11 Verwendung personenbezogener Daten |
| § 5 Rundfunkbeitrag im nicht privaten Bereich | § 12 Ordnungswidrigkeiten |
| § 6 Betriebsstätte, Beschäftigte | § 13 Revision zum Bundesverwaltungsgericht |
| § 7 Beginn und Ende der Beitragspflicht, Zahlungsweise, Verjährung | § 14 Übergangsbestimmungen |
| | § 15 Vertragsdauer, Kündigung |

§ 1 Zweck des Rundfunkbeitrags

Der Rundfunkbeitrag dient der funktionsgerechten Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Sinne von § 12 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages sowie der Finanzierung der Aufgaben nach § 40 des Rundfunkstaatsvertrages.

§ 2 Rundfunkbeitrag im privaten Bereich

- (1) Im privaten Bereich ist für jede Wohnung von deren Inhaber (Beitragsschuldner) ein Rundfunkbeitrag zu entrichten.
- (2) Inhaber einer Wohnung ist jede volljährige Person, die die Wohnung selbst bewohnt. Als Inhaber wird jede Person vermutet, die
 1. dort nach dem Melderecht gemeldet ist oder
 2. im Mietvertrag für die Wohnung als Mieter genannt ist.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner entsprechend § 44 der Abgabenordnung. Die Landesrundfunkanstalt kann von einem anderen als dem bisher in Anspruch genommenen Beitragsschuldner für eine Wohnung für zurückliegende Zeiträume keinen oder nur einen ermäßigten Beitrag erheben, wenn dieser das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Befreiung oder Ermäßigung gemäß § 4 Abs. 7 Satz 2 im Zeitpunkt der Inanspruchnahme nachweist.
- (4) Ein Rundfunkbeitrag ist nicht zu entrichten von Beitragsschuldnern, die aufgrund Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1964 zu dem Wien er Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II, S. 957) oder entsprechender Rechtsvorschriften Vorrechte genießen.

§ 3 Wohnung

- (1) Wohnung ist unabhängig von der Zahl der darin enthaltenen Räume jede ortsfeste, baulich abgeschlossene Raumeinheit, die
 1. zum Wohnen oder Schlafen geeignet ist oder genutzt wird und
 2. durch einen eigenen Eingang unmittelbar von einem Treppenhaus, einem Vorraum oder von außen, nicht ausschließlich über eine andere Wohnung, betreten werden kann.Nicht ortsfeste Raumeinheiten gelten als Wohnung, wenn sie Wohnungen im Sinne des Melderechts sind. Nicht als Wohnung gelten Bauten nach § 3 des Bundeskleingartengesetzes.

- (2) Nicht als Wohnung gelten Raumeinheiten in folgenden Betriebsstätten:
1. Raumeinheiten in Gemeinschaftsunterkünften, insbesondere Kasernen, Unterkünfte für Asylbewerber, Internate,
 2. Raumeinheiten, die der nicht dauerhaften heim- oder anstaltsmäßigen Unterbringung dienen, insbesondere in Behinderten- und Pflegeheimen,
 3. Patientenzimmer in Krankenhäusern,
 4. Hafträume in Justizvollzugsanstalten und
 5. Raumeinheiten, die der vorübergehenden Unterbringung in Beherbergungsstätten dienen, insbesondere Hotel- und Gästezimmer, Ferienwohnungen, Unterkünfte in Seminar- und Schulungszentren.

§ 4 Befreiungen von der Beitragspflicht, Ermäßigung

- (1) Von der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1 werden auf Antrag folgende natürliche Personen befreit:
1. Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (Sozialhilfe) oder nach den §§ 27a oder 27d des Bundesversorgungsgesetzes,
 2. Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches),
 3. Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II einschließlich von Leistungen nach § 22 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches, soweit nicht Zuschläge nach dessen § 24 gewährt werden, die die Höhe des Rundfunkbeitrages übersteigen,
 4. Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
 5. nicht bei den Eltern wohnende Empfänger von
 - a) Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
 - b) Berufsausbildungsbeihilfe nach den §§ 99, 100 Nr. 3 des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches oder nach dem Vierten Kapitel, Fünfter Abschnitt des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches oder
 - c) Ausbildungsgeld nach den §§ 104 ff. des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches,
 6. Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27e des Bundesversorgungsgesetzes,
 7. Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches oder von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder von Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften,
 8. Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c des Lastenausgleichsgesetzes ein Freibetrag zuerkannt wird,
 9. Volljährige, die im Rahmen einer Leistungsgewährung nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches in einer stationären Einrichtung nach § 45 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches leben, und
 10. taubblinde Menschen und Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches.
- (2) Der Rundfunkbeitrag nach § 2 Abs. 1 wird auf Antrag für folgende natürliche Personen auf ein Drittel ermäßigt:
1. blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 60 vom Hundert allein wegen der Sehbehinderung,
 2. hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist, und
 3. behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80 vom Hundert beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können.
- Absatz 1 bleibt unberührt.
- (3) Die dem Antragsteller gewährte Befreiung oder Ermäßigung erstreckt sich innerhalb der Wohnung
1. auf dessen Ehegatten,
 2. auf den eingetragenen Lebenspartner und

3. auf die Wohnungsinhaber, die bei der Gewährung einer Sozialleistung nach Absatz 1 als Teil einer Einsatzgemeinschaft im Sinne des § 19 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches berücksichtigt worden sind.
- (4) Die Befreiung oder Ermäßigung beginnt mit dem Ersten des Monats, zu dem der Gültigkeitszeitraum des Bescheids beginnt, wenn der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach dem Erstellungsdatum des Bescheids nach Absatz 7 Satz 2 gestellt wird. Wird der Antrag erst zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so beginnt die Befreiung oder Ermäßigung mit dem Ersten des Monats, der der Antragstellung folgt. Die Befreiung oder Ermäßigung wird für die Gültigkeitsdauer des Bescheids befristet. Ist der Bescheid nach Absatz 7 Satz 2 unbefristet, so kann die Befreiung oder Ermäßigung auf drei Jahre befristet werden, wenn eine Änderung der Umstände möglich ist, die dem Tatbestand zugrunde liegen.
- (5) Wird der Bescheid nach Absatz 7 Satz 2 unwirksam, zurückgenommen oder widerrufen, so endet die Befreiung oder Ermäßigung zum selben Zeitpunkt. Derartige Umstände sind vom Beitragsschuldner unverzüglich der zuständigen Landesrundfunkanstalt mitzuteilen.
- (6) Unbeschadet der Beitragsbefreiung nach Absatz 1 hat die Landesrundfunkanstalt in besonderen Härtefällen auf gesonderten Antrag von der Beitragspflicht zu befreien. Ein Härtefall liegt insbesondere vor, wenn eine Sozialleistung nach Absatz 1 Nr. 1 bis 10 in einem durch die zuständige Behörde erlassenen Bescheid mit der Begründung versagt wurde, dass die Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags überschreiten. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (7) Der Antrag auf Befreiung oder Ermäßigung ist vom Beitragsschuldner schriftlich bei der zuständigen Landesrundfunkanstalt zu stellen. Die Voraussetzungen für die Befreiung oder Ermäßigung sind durch die entsprechende Bestätigung der Behörde oder des Leistungsträgers im Original oder durch den entsprechenden Bescheid im Original oder in beglaubigter Kopie nachzuweisen; im Falle des Absatzes 1 Nr. 10 1. Alternative genügt eine ärztliche Bescheinigung. Dabei sind auch die Namen der weiteren volljährigen Bewohner der Wohnung mitzuteilen.

§ 5 Rundfunkbeitrag im nicht privaten Bereich

- (1) Im nicht privaten Bereich ist für jede Betriebsstätte von deren Inhaber (Beitragsschuldner) ein Rundfunkbeitrag nach Maßgabe der folgenden Staffelung zu entrichten. Die Höhe des zu leistenden Rundfunkbeitrags bemisst sich nach der Zahl der neben dem Inhaber Beschäftigten und beträgt für eine Betriebsstätte
1. mit keinem oder bis acht Beschäftigten ein Drittel des Rundfunkbeitrags,
 2. mit neun bis 19 Beschäftigten einen Rundfunkbeitrag,
 3. mit 20 bis 49 Beschäftigten zwei Rundfunkbeiträge,
 4. mit 50 bis 249 Beschäftigten fünf Rundfunkbeiträge,
 5. mit 250 bis 499 Beschäftigten zehn Rundfunkbeiträge,
 6. mit 500 bis 999 Beschäftigten 20 Rundfunkbeiträge,
 7. mit 1000 bis 4999 Beschäftigten 40 Rundfunkbeiträge,
 8. mit 5000 bis 9999 Beschäftigten 80 Rundfunkbeiträge,
 9. mit 10000 bis 19999 Beschäftigten 120 Rundfunkbeiträge und
 10. mit 20000 oder mehr Beschäftigten 180 Rundfunkbeiträge.
- (2) Unbeschadet der Beitragspflicht für Betriebsstätten nach Absatz 1 ist jeweils ein Drittel des Rundfunkbeitrags zu entrichten vom
1. Inhaber einer Betriebsstätte für jedes darin befindliche Hotel- und Gästezimmer und für jede Ferienwohnung zur vorübergehenden entgeltlichen Beherbergung Dritter ab der zweiten Raumeinheit und
 2. Inhaber eines Kraftfahrzeugs (Beitragsschuldner) für jedes zugelassene Kraftfahrzeug, das zu gewerblichen Zwecken oder einer anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit oder zu gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken des Inhabers genutzt wird; auf den Umfang der Nutzung zu diesen Zwecken kommt es nicht an; Kraftfahrzeuge sind Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Omnibusse; ausgenommen sind Omnibusse, die

für den öffentlichen Personennahverkehr nach § 2 des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs eingesetzt werden.

Ein Rundfunkbeitrag nach Satz 1 Nr. 2 ist nicht zu entrichten für jeweils ein Kraftfahrzeug für jede beitragspflichtige Betriebsstätte des Inhabers.

- (3) Für jede Betriebsstätte folgender Einrichtungen gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass höchstens ein Rundfunkbeitrag zu entrichten ist:
1. gemeinnützige Einrichtungen für behinderte Menschen, insbesondere Heime, Ausbildungsstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen,
 2. gemeinnützige Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achstes Buch des Sozialgesetzbuches),
 3. gemeinnützige Einrichtungen für Suchtkranke, der Altenhilfe, für Nichtsesshafte und Durchwandererheime,
 4. eingetragene gemeinnützige Vereine und Stiftungen,
 5. öffentliche allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen, staatlich genehmigte oder anerkannte Ersatzschulen oder Ergänzungsschulen, soweit sie auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten, sowie Hochschulen nach dem Hochschulrahmengesetz und
 6. Feuerwehr, Polizei, Bundeswehr, Zivil- und Katastrophenschutz.
- Damit ist auch die Beitragspflicht für auf die Einrichtung zugelassene Kraftfahrzeuge abgegolten. Die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung ist der zuständigen Landesrundfunkanstalt auf Verlangen nachzuweisen.
- (4) Auf Antrag ist ein Rundfunkbeitrag nach Absatz 1 und 2 insoweit nicht zu entrichten, als der Inhaber glaubhaft macht und auf Verlangen nachweist, dass die Betriebsstätte länger als drei zusammenhängende volle Kalendermonate vorübergehend stillgelegt ist. Das Nähere regelt die Satzung nach § 9 Abs. 2.
- (5) Ein Rundfunkbeitrag nach Absatz 1 ist nicht zu entrichten für Betriebsstätten,
1. die gottesdienstlichen Zwecken gewidmet sind,
 2. in denen kein Arbeitsplatz eingerichtet ist oder
 3. die sich innerhalb einer beitragspflichtigen Wohnung befinden, für die bereits ein Rundfunkbeitrag entrichtet wird.
- (6) Ein Rundfunkbeitrag nach Absatz 1 und 2 ist nicht zu entrichten von
1. den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, den Landesmedienanstalten oder den nach Landesrecht zugelassenen privaten Rundfunkveranstaltern oder -anbietern oder
 2. diplomatischen Vertretungen (Botschaft, Konsulat) eines ausländischen Staates.

§ 6 Betriebsstätte, Beschäftigte

- (1) Betriebsstätte ist jede zu einem eigenständigen, nicht ausschließlich privaten Zweck bestimmte oder genutzte ortsfeste Raumeinheit oder Fläche innerhalb einer Raumeinheit. Dabei gelten mehrere Raumeinheiten auf einem Grundstück oder auf zusammenhängenden Grundstücken, die demselben Inhaber zuzurechnen sind, als eine Betriebsstätte. Auf den Umfang der Nutzung zu den jeweiligen nicht privaten Zwecken sowie auf eine Gewinnerzielungsabsicht oder eine steuerliche Veranlagung des Beitragsschuldners kommt es nicht an.
- (2) Inhaber der Betriebsstätte ist die natürliche oder juristische Person, die die Betriebsstätte im eigenen Namen nutzt oder in deren Namen die Betriebsstätte genutzt wird. Als Inhaber wird vermutet, wer für diese Betriebsstätte in einem Register, insbesondere Handels-, Gewerbe-, Vereins- oder Partnerschaftsregister eingetragen ist. Inhaber eines Kraftfahrzeugs ist derjenige, auf den das Kraftfahrzeug zugelassen ist.
- (3) Als Betriebsstätte gilt auch jedes zu gewerblichen Zwecken genutzte Motorschiff.
- (4) Beschäftigte sind alle im Jahresdurchschnitt sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie Bediensteten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit Ausnahme der Auszubildenden.

§ 7 Beginn und Ende der Beitragspflicht, Zahlungsweise, Verjährung

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung des Rundfunkbeitrags beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Beitragsschuldner erstmals die Wohnung, die Betriebsstätte oder das Kraftfahrzeug innehat. Das Innehaben eines Kraftfahrzeugs beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem es auf den Beitragsschuldner zugelassen wird.
- (2) Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Innehaben der Wohnung, der Betriebsstätte oder des Kraftfahrzeugs durch den Beitragsschuldner endet, jedoch nicht vor dem Ablauf des Monats, in dem dies der zuständigen Landesrundfunkanstalt angezeigt worden ist. Das Innehaben eines Kraftfahrzeugs endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Zulassung auf den Beitragsschuldner endet.
- (3) Der Rundfunkbeitrag ist monatlich geschuldet. Er ist in der Mitte eines Dreimonatszeitraums für jeweils drei Monate zu leisten.
- (4) Die Verjährung der Beitragsforderung richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die regelmäßige Verjährung.

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) Das Innehaben einer Wohnung, einer Betriebsstätte oder eines beitragspflichtigen Kraftfahrzeugs ist unverzüglich schriftlich der zuständigen Landesrundfunkanstalt anzuzeigen (Anmeldung); entsprechendes gilt für jede Änderung der Daten nach Absatz 4 (Änderungsmeldung). Eine Änderung der Anzahl der im Jahresdurchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach Absatz 4 Nr. 7 ist jeweils bis zum 31. März eines Jahres anzuzeigen; diese Änderung wirkt ab dem 1. April des jeweiligen Jahres.
- (2) Das Ende des Innehabens einer Wohnung, einer Betriebsstätte oder eines beitragspflichtigen Kraftfahrzeugs ist der zuständigen Landesrundfunkanstalt unverzüglich schriftlich anzuzeigen (Abmeldung).
- (3) Die Anzeige eines Beitragsschuldners für eine Wohnung, eine Betriebsstätte oder ein Kraftfahrzeug wirkt auch für weitere anzeigepflichtige Beitragsschuldner, sofern sich für die Wohnung, die Betriebsstätte oder das Kraftfahrzeug keine Änderung der Beitragspflicht ergibt.
- (4) Bei der Anzeige hat der Beitragsschuldner der zuständigen Landesrundfunkanstalt folgende, im Einzelfall erforderliche Daten mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen:
 1. Vor- und Familienname sowie frühere Namen, unter denen eine Anmeldung bestand,
 2. Tag der Geburt,
 3. Vor- und Familienname oder Firma und Anschrift des Beitragsschuldners und seines gesetzlichen Vertreters,
 4. gegenwärtige Anschrift jeder Betriebsstätte und jeder Wohnung, einschließlich aller vorhandenen Angaben zur Lage der Wohnung,
 5. letzte der Landesrundfunkanstalt gemeldete Anschrift des Beitragsschuldners,
 6. vollständige Bezeichnung des Inhabers der Betriebsstätte,
 7. Anzahl der Beschäftigten der Betriebsstätte,
 8. Beitragsnummer,
 9. Datum des Beginns des Innehabens der Wohnung, der Betriebsstätte oder des beitragspflichtigen Kraftfahrzeugs,
 10. Zugehörigkeit zu den Branchen und Einrichtungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1,
 11. Anzahl der beitragspflichtigen Hotel- und Gästezimmer und Ferienwohnungen und
 12. Anzahl und Zulassungsort der beitragspflichtigen Kraftfahrzeuge.
- (5) Bei der Abmeldung sind zusätzlich folgende Daten mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen:
 1. Datum des Endes des Innehabens der Wohnung, der Betriebsstätte oder des beitragspflichtigen Kraftfahrzeugs,
 2. der die Abmeldung begründende Lebenssachverhalt und
 3. die Beitragsnummer des für die neue Wohnung in Anspruch genommenen Beitragsschuldners.

§ 9 Auskunftsrecht, Satzungsermächtigung

- (1) Die zuständige Landesrundfunkanstalt kann von jedem Beitragsschuldner oder von Personen oder Rechtsträgern, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass sie Beitragsschuldner sind und dies nicht oder nicht umfassend angezeigt haben, Auskunft über die in § 8 Abs. 4 genannten Daten verlangen. Kann die zuständige Landesrundfunkanstalt den Inhaber einer Wohnung oder einer Betriebsstätte nicht feststellen, ist der Eigentümer oder der vergleichbar dinglich Berechtigte der Wohnung oder des Grundstücks, auf dem sich die Betriebsstätte befindet, verpflichtet, der Landesrundfunkanstalt Auskunft über den tatsächlichen Inhaber der Wohnung oder der Betriebsstätte zu erteilen. Bei Wohnungseigentumsgemeinschaften kann die Auskunft auch vom Verwalter verlangt werden. Die Landesrundfunkanstalt kann mit ihrem Auskunftsverlangen neben den in § 8 Abs. 4 und 5 genannten Daten im Einzelfall weitere Daten erheben, soweit dies nach Satz 1 erforderlich ist; § 11 Abs. 5 gilt entsprechend. Die Landesrundfunkanstalt kann für die Tatsachen nach Satz 1 und die Daten nach Satz 4 Nachweise fordern. Der Anspruch auf Auskunft und Nachweise kann im Verwaltungszwangsverfahren durchgesetzt werden.
- (2) Die zuständige Landesrundfunkanstalt wird ermächtigt, Einzelheiten des Verfahrens
 1. der Anzeigepflicht,
 2. zur Leistung des Rundfunkbeitrags, zur Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht oder zu deren Ermäßigung,
 3. der Erfüllung von Auskunfts- und Nachweispflichten,
 4. der Kontrolle der Beitragspflicht,
 5. der Erhebung von Zinsen, Kosten und Säumniszuschlägen und
 6. in den übrigen in diesem Staatsvertrag genannten Fällen durch Satzung zu regeln. Die Satzung bedarf der Genehmigung der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde und ist in den amtlichen Verkündungsblättern der die Landesrundfunkanstalt tragenden Länder zu veröffentlichen. Die Satzungen der Landesrundfunkanstalten sollen übereinstimmen.

§ 10 Beitragsgläubiger, Schickschuld, Erstattung, Vollstreckung

- (1) Das Aufkommen aus dem Rundfunkbeitrag steht der Landesrundfunkanstalt und in dem im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag bestimmten Umfang dem Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF), dem Deutschlandradio sowie der Landesmedienanstalt zu, in deren Bereich sich die Wohnung oder die Betriebsstätte des Beitragsschuldners befindet oder das Kraftfahrzeug zugelassen ist.
- (2) Der Rundfunkbeitrag ist an die zuständige Landesrundfunkanstalt als Schickschuld zu entrichten. Die Landesrundfunkanstalt führt die Anteile, die dem ZDF, dem Deutschlandradio und der Landesmedienanstalt zustehen, an diese ab.
- (3) Soweit ein Rundfunkbeitrag ohne rechtlichen Grund entrichtet wurde, kann derjenige, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, von der durch die Zahlung bereicherten Landesrundfunkanstalt die Erstattung des entrichteten Betrages fordern. Er trägt insoweit die Darlegungs- und Beweislast. Der Erstattungsanspruch verjährt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die regelmäßige Verjährung.
- (4) Das ZDF, das Deutschlandradio und die Landesmedienanstalten tragen die auf sie entfallenden Anteile der Kosten des Beitragseinzugs und der nach Absatz 3 erstatteten Beträge.
- (5) Rückständige Rundfunkbeiträge werden durch die zuständige Landesrundfunkanstalt festgesetzt. Festsetzungsbescheide können stattdessen auch von der Landesrundfunkanstalt im eigenen Namen erlassen werden, in deren Anstaltsbereich sich zur Zeit des Erlasses des Bescheides die Wohnung, die Betriebsstätte oder der Sitz (§ 17 der Zivilprozessordnung) des Beitragsschuldners befindet.
- (6) Festsetzungsbescheide werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren vollstreckt. Ersuchen um Vollstreckungshilfe gegen Beitragsschuldner, deren Wohnsitz oder Sitz in anderen Ländern liegt, können von der zuständigen Landesrundfunkanstalt unmittelbar an die für den Wohnsitz oder den Sitz des Beitragsschuldners zuständige Vollstreckungsbehörde gerichtet werden.

- (7) Jede Landesrundfunkanstalt nimmt die ihr nach diesem Staatsvertrag zugewiesenen Aufgaben und die damit verbundenen Rechte und Pflichten ganz oder teilweise durch die im Rahmen einer nichtrechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft betriebene Stelle der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten selbst wahr. Die Landesrundfunkanstalt ist ermächtigt, einzelne Tätigkeiten bei der Durchführung des Beitragseinzugs und der Ermittlung von Beitragsschuldnern auf Dritte zu übertragen und das Nähere durch die Satzung nach § 9 Abs. 2 zu regeln. Die Landesrundfunkanstalt kann eine Übertragung von Tätigkeiten auf Dritte nach Satz 2 ausschließen, die durch Erfolgshonorare oder auf Provisionsbasis vergütet werden.

§ 11 Verwendung personenbezogener Daten

- (1) Beauftragt die Landesrundfunkanstalt Dritte mit Tätigkeiten bei der Durchführung des Beitragseinzugs oder der Ermittlung von Beitragsschuldnern, die der Anzeigepflicht nach § 8 Abs. 1 nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind, so gelten für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der dafür erforderlichen Daten die für die Datenverarbeitung im Auftrag anwendbaren Bestimmungen.
- (2) Beauftragen die Landesrundfunkanstalten eine Stelle nach § 10 Abs. 7 Satz 1 mit Tätigkeiten bei der Durchführung des Beitragseinzugs und der Ermittlung von Beitragsschuldnern, ist dort unbeschadet der Zuständigkeit des nach Landesrecht für die Landesrundfunkanstalt zuständigen Datenschutzbeauftragten ein behördlicher Datenschutzbeauftragter zu bestellen. Er arbeitet zur Gewährleistung des Datenschutzes mit dem nach Landesrecht für die Landesrundfunkanstalt zuständigen Datenschutzbeauftragten zusammen und unterrichtet diesen über Verstöße gegen Datenschutzvorschriften sowie die dagegen getroffenen Maßnahmen. Im Übrigen gelten die für den behördlichen Datenschutzbeauftragten anwendbaren Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.
- (3) Die zuständige Landesrundfunkanstalt darf von ihr gespeicherte personenbezogene Daten der Beitragsschuldner an andere Landesrundfunkanstalten auch im Rahmen eines automatisierten Abrufverfahrens übermitteln, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden oder der empfangenden Landesrundfunkanstalt beim Beitragseinzug erforderlich ist. Es ist aufzuzeichnen, an welche Stellen, wann und aus welchem Grund welche personenbezogenen Daten übermittelt worden sind.
- (4) Die zuständige Landesrundfunkanstalt kann im Wege des Ersuchens für Zwecke der Beitragserhebung sowie zur Feststellung, ob eine Beitragspflicht nach diesem Staatsvertrag besteht, personenbezogene Daten bei öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen ohne Kenntnis des Betroffenen erheben, verarbeiten oder nutzen. Voraussetzung dafür ist, dass
1. die Datenbestände dazu geeignet sind, Rückschlüsse auf die Beitragspflicht zuzulassen, insbesondere durch Abgleich mit dem Bestand der bei den Landesrundfunkanstalten gemeldeten Beitragsschuldner, und
 2. sich die Daten auf Angaben beschränken, die der Anzeigepflicht nach § 8 unterliegen und kein erkennbarer Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung hat.
- Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung bei den Meldebehörden beschränkt sich auf die in § 14 Abs. 9 Nr. 1 bis 8 genannten Daten. Daten, die Rückschlüsse auf tatsächliche oder persönliche Verhältnisse liefern könnten, dürfen nicht an die übermittelnde Stelle rückübermittelt werden. Das Verfahren der regelmäßigen Datenübermittlung durch die Meldebehörden nach den Meldegesetzen oder Meldedatenübermittlungsverordnungen der Länder bleibt unberührt. Die Daten Betroffener, für die eine Auskunftssperre gespeichert ist, dürfen nicht übermittelt werden.
- (5) Die Landesrundfunkanstalt darf die in Absatz 4 und in § 4 Abs. 7, § 8 Abs. 4 und 5 und § 9 Abs. 1 genannten Daten und sonstige freiwillig übermittelte Daten nur für die Erfüllung der ihr nach diesem Staatsvertrag obliegenden Aufgaben erheben, verarbeiten oder nutzen. Die erhobenen Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden oder eine Beitragspflicht dem Grunde nach nicht besteht. Nicht überprüfte Daten sind spätestens nach zwölf Monaten zu löschen. Jeder Beitragsschuldner erhält eine Anmeldebestätigung mit den für die Beitragserhebung erforderlichen Daten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Beginn der Beitragspflicht entgegen § 8 Abs. 1 und 3 nicht innerhalb eines Monats anzeigt,
 2. der Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 2 nicht nachgekommen ist oder
 3. den fälligen Rundfunkbeitrag länger als sechs Monate ganz oder teilweise nicht leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit wird nur auf Antrag der Landesrundfunkanstalt verfolgt; sie ist vom Ausgang des Verfahrens zu benachrichtigen.
- (4) Daten über Ordnungswidrigkeiten sind von der Landesrundfunkanstalt unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zu löschen.

§ 13 Revision zum Bundesverwaltungsgericht

In einem gerichtlichen Verfahren kann die Revision zum Bundesverwaltungsgericht auch darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages beruht.

§ 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Jeder nach den Bestimmungen des Rundfunkgebührenstaatsvertrages als privater Rundfunkteilnehmer gemeldeten natürlichen Person obliegt es, ab dem 1. Januar 2012 der zuständigen Landesrundfunkanstalt schriftlich alle Tatsachen anzuzeigen, die Grund und Höhe der Beitragspflicht nach diesem Staatsvertrag ab dem 1. Januar 2013 betreffen, soweit die Tatsachen zur Begründung oder zum Wegfall der Beitragspflicht oder zu einer Erhöhung oder Verringerung der Beitragsschuld führen.
- (2) Jede nach den Bestimmungen des Rundfunkgebührenstaatsvertrages als nicht privater Rundfunkteilnehmer gemeldete natürliche oder juristische Person ist ab dem 1. Januar 2012 auf Verlangen der zuständigen Landesrundfunkanstalt verpflichtet, ihr schriftlich alle Tatsachen anzuzeigen, die Grund und Höhe der Beitragspflicht nach diesem Staatsvertrag ab dem 1. Januar 2013 betreffen.
- (3) Soweit der Beitragsschuldner den Anforderungen von Absatz 1 oder 2 nicht nachgekommen ist, wird vermutet, dass jede nach den Bestimmungen des bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Rundfunkgebührenstaatsvertrages als
 1. privater Rundfunkteilnehmer gemeldete Person nach Maßgabe von § 2 dieses Staatsvertrages oder
 2. nicht privater Rundfunkteilnehmer gemeldete natürliche oder juristische Person nach Maßgabe von § 6 dieses Staatsvertrages,
unter der bei der zuständigen Landesrundfunkanstalt geführten Anschrift ab Inkrafttreten dieses Staatsvertrages Beitragsschuldner nach den Bestimmungen dieses Staatsvertrages ist. Eine Abmeldung mit Wirkung für die Zukunft bleibt hiervon unberührt.
- (4) Soweit der Beitragsschuldner den Anforderungen von Absatz 1 oder 2 nicht nachgekommen ist, wird vermutet, dass sich die Höhe des ab 1. Januar 2013 zu entrichtenden Rundfunkbeitrags nach der Höhe der bis zum 31. Dezember 2012 zu entrichtenden Rundfunkgebühr bemisst; mindestens ist ein Beitrag in Höhe eines Rundfunkbeitrages zu entrichten. Soweit der Beitragsschuldner bisher aufgrund der Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages von der Rundfunkgebührenpflicht befreit war, wird vermutet, dass er mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages gemäß § 4 Abs. 2 ein Drittel des Rundfunkbeitrags zu zahlen hat.
- (5) Die Vermutungen nach Absatz 3 oder 4 können widerlegt werden. Auf Verlangen der Landesrundfunkanstalt sind die behaupteten Tatsachen nachzuweisen. Eine Erstattung bereits geleisteter Rundfunkbeiträge kann vom Beitragsschuldner nur bis zum 31. Dezember 2014 geltend gemacht werden.
- (6) Die bei der zuständigen Landesrundfunkanstalt für den Rundfunkgebühreneinzug gespeicherten Daten und Daten nach Absatz 1 und 2 dürfen von den Landesrundfunkanstalten in dem nach diesem Staatsvertrag

erforderlichen und zulässigen Umfang verarbeitet und genutzt werden. Die erteilten Lastschrift- oder Einzugsermächtigungen sowie Mandate bleiben für den Einzug der Rundfunkbeiträge bestehen.

- (7) Bestandskräftige Rundfunkgebührenbefreiungsbescheide nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und 9 bis 11 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit als Rundfunkbeitragsbefreiungen nach § 4 Abs. 1.
- (8) Eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nach § 5 Abs. 7 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages endet zum 31. Dezember 2012. Soweit Einrichtungen nach § 5 Abs. 3 bei Inkrafttreten dieses Staatsvertrages nach Art. 7 Abs. 2 Satz 1 des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages von der Rundfunkgebührenpflicht nach § 5 Abs. 7 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages befreit waren, gilt für deren Betriebsstätten der Nachweis nach § 5 Abs. 3 Satz 3 als erbracht.
- (9) Um einen einmaligen Abgleich zum Zwecke der Bestands- und Ersterfassung zu ermöglichen, übermittelt jede Meldebehörde für einen bundesweit einheitlichen Stichtag automatisiert innerhalb von längstens zwei Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages gegen Kostenerstattung einmalig in standardisierter Form die nachfolgenden Daten aller volljährigen Personen an die jeweils zuständige Landesrundfunkanstalt:
 1. Familienname,
 2. Vornamen unter Bezeichnung des Rufnamens,
 3. frühere Namen,
 4. Doktorgrad,
 5. Familienstand,
 6. Tag der Geburt,
 7. gegenwärtige und letzte Anschrift von Haupt- und Nebenwohnungen, einschließlich aller vorhandenen Angaben zur Lage der Wohnung, und
 8. Tag des Einzugs in die Wohnung.

Hat die zuständige Landesrundfunkanstalt nach dem Abgleich für eine Wohnung einen Beitragsschuldner festgestellt, hat sie die Daten der übrigen dort wohnenden Personen unverzüglich zu löschen, sobald das Beitragskonto ausgeglichen ist. Im Übrigen darf sie die Daten zur Feststellung eines Beitragsschuldners für eine Wohnung nutzen, für die bislang kein Beitragsschuldner festgestellt wurde; Satz 2 gilt entsprechend. Die Landesrundfunkanstalt darf die Daten auch zur Aktualisierung oder Ergänzung von bereits vorhandenen Teilnehmerdaten nutzen. § 11 Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (10) Die Landesrundfunkanstalten dürfen bis zum 31. Dezember 2014 keine Adressdaten privater Personen ankaufen.
- (11) Die Vorschriften des Rundfunkgebührenstaatsvertrages bleiben auf Sachverhalte anwendbar, nach denen bis zum 31. Dezember 2012 noch keine Rundfunkgebühren entrichtet oder erstattet wurden.

§ 15 Vertragsdauer, Kündigung

Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem der vertragsschließenden Länder zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 2014 erfolgen. Wird der Staatsvertrag zu diesem Zeitpunkt nicht gekündigt, kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils zu einem zwei Jahre späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Die Kündigung eines Landes lässt das Vertragsverhältnis der übrigen Länder zueinander unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder den Vertrag binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.



DStGB
Deutscher Städte-
und Gemeindebund
www.dstgb.de

Marienstraße 6 · 12207 Berlin
Telefon 030 77307-0
Telefax 030 77307-200
E-Mail: dstgb@dstgb.de
Internet: www.dstgb.de



dstgb.de für unterwegs

Mit der DStGB-App auf einen
Blick die wichtigsten Themen in
Wort und Bild direkt auf
Ihrem Mobiltelefon.



Konzeption und Druck:
Verlag WINKLER & STENZEL GmbH · Postfach 1207 · 30928 Burgwedel
Telefon 05139 8999-0 · Telefax 05139 8999-50
E-Mail: info@winkler-stenzel.de · Internet: www.winkler-stenzel.de